

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen,
Außer der Schleifmühle 55 – 61, 28203 Bremen**

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die vom **AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen** - im folgenden Einrichtungsträger genannt in der stationären **Jugendwohngemeinschaft Gastfeldstraße 99, 28201 Bremen**, für männliche jugendliche und junge Volljährige erbracht werden, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung in einer sozialpädagogischen begleiteten Wohnform nach §§ 34, 41 SGB VIII u. in Einzelfällen im Rahmen von § 35 a KJHG haben.

1.2 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlagen 2). Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2. Leistung

2.1 In der Jugendwohngemeinschaft „Gastfeldstraße 99“ werden maximal 5 Jugendliche in der Regel Jungen und Mädchen im Alter ab 16 Jahren betreut. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der allgemein anerkannten fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, sowie unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten (Neben-) Bedingungen erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich

bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.5 Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft. Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind die Kosten der Unterkunft, sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Dabei sind Standardleistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, Fahrtkosten in Höhe einer Monatskarte, Aufwendungen für Gruppen und Ferienfahrten, mehrtägige Klassenfahrten sowie Erstbekleidung nicht im Entgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistung nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2023** beträgt die **Gesamtvergütung**:

€ 132,46 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 119,21 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 126,98 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 5,48 pro Person/ täglich.

3.2 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. In den Entgelten sind insbesondere sozialtherapeutische Gruppenfahrten enthalten; nicht enthalten sind u.a. die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten. Einzelheiten sind der individuellen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3.3 § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegelt.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mindestens bis zum **31.12.2023**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Bei Neu-Abschluss des TV-L resp. TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

4.4 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung/-prüfung, Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen und insbesondere den Ausführungen des § 8 des Landesrahmenvertrags ab.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die erforderliche Berichterstattung entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009 erfolgt. Die Berichte sind dem örtlichen Jugendhilfeträger mindestens alle 2 Jahre vorzulegen; für den Berichtszeitraum 2019, 2020 und 2021 ist dies der 31.03.2022. Die Einrichtungsträgerin geht gezieht auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

5.2 Bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren (vergl. § 8a SGB VIII).

5.3 Die Einrichtungsträgerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Abs.1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs.5 und 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

6.2 Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des neuen Tarifvertrages TV-L resp. TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst in der aktuellen Fassung und verpflichtet sich, alle Komponenten, die zu einer Vergütungssteigerung bei den Mitarbeitenden führt, an diese in vollen Umfang weiterzugeben. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.

6.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.6 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung (liegt bereits vor)
2. Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023